

Impulsreferat

Bremsen für den Mittelstand

Ulrich Grillo,
Vorsitzender des Vorstandes der Grillo-Werke AG
Präsident Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)
Mitglied des Präsidiums des BDI und der BDA

auf dem
Innovationskongress Steuern und Mittelstand
der FDP Nordrhein-Westfalen

3. März 2008 im Forum Provinzial, Düsseldorf

Redezeit: ca. 15 min

Sperrfrist: 3. März 2008, 17.00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Minister Pinkwart,
sehr geehrter Herr Dr. Solms, Herr Schäffler,
meine Damen und Herren,

hatten Sie schon einmal das Vergnügen,
ein Fahr-Sicherheitstraining zu machen ?

Wissen Sie, was man tun muss, wenn Ihr Fahrzeug,
anstatt seine PS auf die Straße
und seine Insassen vorwärts zu bringen,
plötzlich ins Schleudern gerät,
weil vorne ein Hindernis auftaucht?

Jeder Fahrtrainer empfiehlt in diesem Fall:

Bremsen lösen, Gas geben und das Hindernis umfahren.

Wenn Sie dagegen auf der Bremse stehen bleiben,

dann knallen Sie wahrscheinlich

mit voller Geschwindigkeit drauf.

Und das war's dann meist mit Ihrem schönen Auto.

Hoffentlich nur damit.....

"Bremsen für den Mittelstand lösen"

Das ist das Thema meines Impulsreferates.

Die Konsequenzen ungelöster Bremsen sind hier vielleicht nicht ganz so unmittelbar und drastisch zu besichtigen. Das Ergebnis ist jedoch das Gleiche: Der Mittelstand fährt mit Karacho gegen die Wand !

Ich freue mich, heute hier sein zu dürfen,
um in meinem Impulsreferat über die Schritte
zu sprechen, die erforderlich sind,
um die Bremsen für den Mittelstand zu lösen.

Meine Damen und Herren,
ich denke, dass ich Ihnen hier nichts
über die Bedeutung des Mittelstandes
für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland
und für die nachhaltige Sicherung
unserer Wettbewerbsfähigkeit erzählen muss.
Sie wissen das alles längst.

Denn das 3D-Modell funktioniert bei uns nicht. Seite
3 von 27

Was ich damit meine?

Wir können nicht nur von Dichtern, Denkern
und Dienstleistern leben. Wir brauchen die Industrie.

Dies merken wir gerade in Zeiten der Finanzkrise.

Dies verstehen leider nicht alle Politiker in Deutschland
– vorsichtig ausgedrückt.

„Bremsen für den Mittelstand“ gibt es viele.

Sie sind zu finden

- in der Bürokratie und bei den bürokratischen
Verfahren,
- auf dem Arbeitsmarkt,
- beim Umweltschutz und der Energiepolitik,
- im Bereich von Forschung und Entwicklung
und, und, und...

Ich möchte mich heute beim

„Innovationskongress Steuern und Mittelstand“

auf eine der zentralen Bremsen für den Mittelstand
konzentrieren: auf die Steuerpolitik.

Dass das Steuerrecht in Deutschland den Mittelstand eher ausbremst als dazu beiträgt, Innovation und Wachstum zu beschleunigen, ist hinlänglich bekannt.

Beim BDI-Mittelstandspanel, einer Umfrage, die der BDI halbjährlich unter mittelständischen Unternehmern durchführt, landet das Thema „Unternehmensbesteuerung“ jedenfalls regelmäßig auf einem der vorderen Plätze bei den Reformwünschen des Mittelstands an die Politik.

Wohlgemerkt, es geht den Unternehmen und Unternehmern dabei gar nicht so sehr um die Höhe der Steuern.

Natürlich wollen wir alle gern weniger Geld ausgeben. Und natürlich gehört die Entlastung der Unternehmen zu den Zielen jeder guten Steuerreform.

Auch wir wollen mehr netto.

Nur wenn der Steuerstaat
dem Unternehmen wieder mehr netto lässt,
dann kann das Unternehmen für seine Arbeitsplätze,
für die Forschung und Entwicklung, für Investitionen
und für die Zukunftssicherung ausreichend vorsorgen.

Nur wenn der Steuerstaat
dem Unternehmen wieder mehr netto lässt,
hat es die größtmögliche Freiheit der Gestaltung
und Sicherung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Mehr netto für alle ist daher die Grundvoraussetzung
für Leistungsbereitschaft und damit Fortschritt
in Deutschland. Auch, und insbesondere im Mittelstand.
Denn weniger ist mehr.

Meine Damen und Herren,
Sie haben es erkannt, ich habe fast wörtlich
aus dem neuen FDP-Steuerkonzept zitiert.
Ich habe das Zitat nur etwas umgewandelt,
indem ich nicht für den Steuerbürger spreche,
sondern für den mittelständischen Unternehmer.

Um hier aber ein sehr aktuelles Thema

kurz anzusprechen:

Wir mittelständischen Unternehmer wissen sehr genau,
dass Steuern notwendig sind,

damit der Staat seine Aufgaben erfüllen kann.

Wir befolgen auch die entsprechenden Steuergesetze.

Zumindest der ganz überwiegende Teil von uns!

Immerhin gibt es in Deutschland

rund. 3,5 Mio. Unternehmer.

Diese alle "in einen Sack zu stecken" und

als Steuersünder zu titulieren, wie es aktuell leider

einige tun – natürlich keine der Anwesenden –

ist polemisch, kurzsichtig, weltfremd und gefährlich.

Damit verteidige ich ausdrücklich nicht

die Steuersünder. Diese gehören eindeutig bestraft.

Aber nur die! Und dies

durch alle Bevölkerungsschichten durch.

Zurück zum Thema:

Wichtiger ist den Unternehmern

nicht nur Geld, sondern insbesondere, Zeit zu sparen.

"Keep it simple" ist die Forderung.

Weniger Zeit für Formulare und Bürokratie.

Wir brauchen mehr Zeit für unser Kerngeschäft,

die Leitung unseres Unternehmens, für das Produzieren und Verkaufen unserer Produkte.

Denn wir wollen Arbeitsplätze schaffen und erhalten, nicht nur in unseren Steuerabteilungen.

Das ist das Ziel und daran müssen

sich die aktuellen Reformen der Erbschaft- und der Unternehmenssteuern messen lassen.

Wie sieht nun meine Beurteilung der aktuellen

Reformvorhaben aus? Insgesamt leider nur gemischt.

Die vorgenommenen Weichenstellungen sowohl

bei der Erbschaftsteuerreform als auch

bei der Unternehmenssteuerreform zeigen zwar

im Grundsatz in die richtige Richtung.

Im Kleingedruckten findet sich aber so einiges, *Seite*
8 von 27
was das Ziel der Reformen gefährdet.

Die vorgesehene Entlastung müssen die Unternehmen an anderer Stelle selbst bezahlen.

Und es droht wieder sehr viel mehr Bürokratie.

Auf die Erbschaftsteuerreform warten insbesondere die familiengeführten Industrieunternehmen seit dem so genannten „Jobgipfel“ im Jahre 2005.

Ich erinnere daran:

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung zugesagt, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern.

Nach zehn Jahren sollte das fortführende Unternehmen vollständig von der Erbschaftsteuer freigestellt werden.

Davon sind wir weit entfernt.

Kaum eine andere Steuer wird in Deutschland

mit so vielen Emotionen bedacht

wie die Erbschaftsteuer. Man könnte auch sagen:

Viel Lärm um nichts –

zumindest was den fiskalischen Effekt der Steuer betrifft. 1991 betrug der Anteil der Erbschaftsteuer am Gesamtsteueraufkommen nur 0,4 Prozent. Bis 2011 wird er zwar leicht steigen, erreicht dann aber immer noch nur rund 0,8 Prozent. Selbst im Rekordjahr 2004 waren dies "nur" 3,4 Milliarden Euro (0,75% der gesamten Steuereinnahmen).

Insbesondere bei Familienunternehmen - dies sind etwa 95 Prozent aller Unternehmen in Deutschland - ist die Erbschaftsteuer ein wichtiger Faktor in der Planung und Sicherung der Unternehmensnachfolge. Bei Umsetzung des Gesetzentwurfs würde die Unternehmensnachfolge künftig in vielen Fällen deutlich teurer, in jedem Falle aber erheblich risikoreicher und bürokratischer.

Die Politik muss ihre Zusagen einhalten.

Oder noch besser: die Erbschaftsteuer einfach komplett abschaffen.

pragmatisch geht und gesellschaftlich akzeptiert wird, muss bei uns doch auch möglich sein!

Das Abwarten auf eine überfällige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in der Bewertungsfrage sowie das politische Gerangel um Einzelvorschläge haben dazu geführt, dass wir bis auf den heutigen Tag kein verlässliches Signal darüber haben, wie die Erbschaftsteuer, vor allem das Bewertungsrecht, aussehen soll.

Die Grundlinie mit dem so genannten Abschmelzmodell, d. h. den Unternehmen die Übertragung des Betriebsvermögens in einem überschaubaren Zeitraum zu erleichtern, wurde in den Verhandlungen mit unzähligen Details und Wenn und Aber überlastet. Im Ergebnis ist jetzt weder klar, ob das gewünschte Ziel, die Unternehmensübertragung zu erleichtern, erreicht wird, noch ob die Praktikabilität der Vorschriften gewährleistet ist.

Ich möchte das an vier Punkten verdeutlichen:

Seite
11 von 27

Problem eins: Die Fristen sind viel zu lang!

17 Jahre Fortführung auf nahezu unverändertem Niveau liegen weit außerhalb seriöser Planungshorizonte.

Selbst 10 Jahre, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme fordert, erhöhen das Risiko einer erbschaftsteuerlichen Mehrbelastung.

Nehmen Sie das häufig vorkommende Beispiel eines Familienunternehmens mit mehreren Familienstämmen.

Auch in meinem Unternehmen, bei Grillo, ist das so. Angenommen, ein Gesellschafter stirbt, dann beginnt die Frist zu laufen.

Fünf Jahre später stirbt ein weiterer Gesellschafter und für die Vererbung seiner Anteile beginnt erneut die Frist. Und so weiter. In diesem gar nicht so unwahrscheinlichen Fall würde eine Veräußerung des Unternehmens verhindert

und die Erbschaftssteuer würde

Unternehmensstrukturen für die Ewigkeit zementieren.

Das ist wohl kaum im Sinne des Erfinders.

Darüber hinaus darf die Fortführungsklausel

den Zeitraum von zehn Jahren keinesfalls überschreiten.

Zudem fehlt in der Fortführungsklausel

die Möglichkeit zur Abschmelzung

der Erbschaftsteuer in jährlichen Raten.

Problem zwei: Das Bewertungsrecht.

Entsprechend den Vorgaben

des Bundesverfassungsgerichts soll Betriebsvermögen künftig mit dem gemeinen Wert angesetzt werden.

Sofern dieser nicht aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet werden kann, soll der Wert nach - ich zitiere – „auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methoden“ geschätzt werden.

Was insbesondere fehlt, ist die Berücksichtigung der Gesellschafterstellung im Bewertungsgesetz.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass einzelne Gesellschafter von Familienunternehmen in der Regel nur zu einem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Preis an die übrigen Gesellschafter verkaufen dürfen. Dieser Preis liegt regelmäßig unter dem tatsächlichen Wert, um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden.

Wenn das Bewertungsrecht dies nicht berücksichtigt, wird die Erbschaftsteuer in vielen Fällen den erzielbaren Wert der Anteile aufzehren.

Darüber hinaus sind die Gesellschafter mittelständischer Familienunternehmen zumeist durch Verfügungsbeschränkungen an der Veräußerung ihrer Anteile an Familienfremde gehindert.

Zudem können Gewinne in der Regel nicht vollständig entnommen werden. Auch dies senkt den Wert der zu vererbenden Anteile erheblich.

Problem drei: Die Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern.

Hier wird meist übersehen, dass Vermögen durch die Erbschaftsteuer einer Doppelbelastung unterliegt. Gerade für Familienunternehmen hat dies negative Konsequenzen. Warum ?

Wurde das zu vererbende Vermögen aus Einkommen aufgebaut, unterlag es bereits der Einkommensteuer.

Im Erbfall ist darauf Erbschaftsteuer fällig.

Eine spätere Gewinnrealisierung beim Erben führt dann zu einer weiteren Ertragsbesteuerung.

Erfreulicherweise hat die Politik das Problem erkannt, die Gefahr aber noch nicht gebannt. Vorschläge seitens der Finanzverwaltung blieben bisher leider aus.

Problem vier: Die Lohnsummenklausel.

Der Kabinettsentwurf sieht einen Abschlag von 85 Prozent der Bemessungsgrundlage vor; 15 Prozent des Betriebsvermögens sind stets zu versteuern. Der Abschlag ist kumulativ an den Erhalt der Lohnsumme und des Betriebsvermögens geknüpft. Dies ist unpraktikabel und kaum handhabbar.

Die teilweise Verschonung des Betriebsvermögens ist daran geknüpft, dass in den folgenden 10 Jahren nach dem Vermögensübergang die Lohnsumme pro Jahr nicht weniger als 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall betragen darf.

Dies verhindert notwendige personelle Anpassungen zur laufenden Modernisierung und Produktivitätssteigerung und so tendenziell den Einsatz neuer Techniken. Bei vorsorgender Planung der Unternehmensnachfolge macht dies die Einstellung von Arbeitnehmern, auch wenn hierfür Bedarf wäre, zusätzlich unattraktiv.

Dies gilt beispielsweise für Automobilzulieferer, deren Auftraggeber in den Bezugsverträgen jeweils Kapazitätsschwankungen von +/- 15 Prozent einfordern. Machen zwei oder mehrere der größeren Abnehmer von diesem Recht Gebrauch, könnte das Unternehmen - aufgrund von Umständen, die es selbst nicht beeinflussen kann - die gesetzlich vorgegebene Grenze nicht mehr einhalten.

Insbesondere in konjunkturell schlechten Zeiten ist eine Reduzierung des Personals oft überlebenswichtig.

Sollen die Unternehmen erst Pleite gehen?

Dann hat keiner mehr etwas davon.

Auch wenn dies überzeichnet erscheint.

Wir Unternehmer brauchen die Flexibilität.

Ein Kern unserer Forderungen bleibt aber auch das Bewertungsrecht. Es ist die Stellschraube, mit der die größtmögliche Verschonungswirkung für Familienunternehmen erzielt werden kann.

Meine Damen und Herren,
die effektive Steuerbelastung deutscher Unternehmen zählt zu den höchsten in Europa.

Ein zentrales finanzpolitisches Reformvorhaben der Bundesregierung war daher die Reform der Unternehmensbesteuerung.

Mit ihr sollte die Standortattraktivität für inländische und ausländische Investoren verbessert werden; insbesondere sollte das Steuersystem rechtsformneutral gestaltet und transparenter gemacht werden.

Dem Mittelstand kam es dabei darauf an, dass am Ende der Reform wie geplant eine parallele Entlastung von Kapital- und Personengesellschaften steht.

Schon jetzt ist Nachbesserungsbedarf erkennbar, auch mit Blick auf die Familienunternehmen.

Unbestritten ist die Senkung der Steuersätze ein wichtiger Schritt mit Signalfunktion.

Andererseits darf nicht verschwiegen werden, dass die Steuersatzsenkung durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage von den Industrieunternehmen teuer erkaufte werden musste.

Durch die vielen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung werden die angekündigten Entlastungen zum großen Teil wieder eingefangen. Besonders bedenklich finde ich es, dass künftig auch Kostenbestandteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Das Bürokratiemonster Zinsschranke ist dabei wirklich ein abschreckendes Beispiel.

Dabei sind Zinsaufwendungen uneingeschränkt Seite
19 von 27

nur noch bis zur Höhe der Zinserträge
desselben Wirtschaftsjahres abzugsfähig.

Verbleibende Beträge können dann grundsätzlich
lediglich in Höhe von 30 % des EBITDA-Gewinns
bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer
geltend gemacht werden.

Sicherlich ist die grundsätzliche Absicht,
zu einer belastungsneutralen Besteuerung
für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen
zu kommen, aus unserer Sicht ein wichtiges
positives Element. Aber auch hier ist die Politik
auf halbem Wege stehen geblieben.

Die anvisierte Belastungsgrenze von 30 %
für einbehaltene Gewinne bei Personenunternehmen
wird jedenfalls derzeit noch weit überschritten.

Dass das Gesamtvorhaben
der Unternehmenssteuerreform keinen Beitrag
zum Thema

leisten wird,

lässt sich kaum übersehen. 82 % der Unternehmen halten Korrekturen für wichtig und notwendig.

Auf Drängen des industriellen Mittelstandes wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 mit § 34a EStG für Personenunternehmen eine Tarifbegünstigung nicht entnommener Gewinne eingeführt. Ziel war die Annäherung der Steuerbelastungen zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften für im Unternehmen belassene Gewinne.

Diese Intention ist begrüßenswert. Allerdings wird durch die vom Gesetzgeber in einzelnen Punkten gewählte Ausgestaltung dieser Neuregelung diese Zielsetzung konterkariert. Insbesondere ist zu kritisieren, dass nicht abzugsfähige Betriebsausgaben wie die Gewerbesteuer nicht tarifbegünstigt sind.

Schließlich werden auch bei Kapitalgesellschaften nicht abzugsfähige Betriebsausgaben steuerlich wie thesaurierter – d. h. nicht ausgeschütteter – Gewinn behandelt und besteuert.

Zudem ist auch die Verwendungsreihenfolge bei Entnahmen zu beanstanden. Bereits voll versteuerte oder auch steuerfrei gestellte Gewinne müssen stets ohne Nachversteuerung zu entnehmen sein.

Die bislang vorgesehene Verwendungsreihenfolge steht nicht im Einklang mit dem Ziel einer Stärkung der Eigenkapitalbasis von Personenunternehmen.

Vielmehr hat sie dazu angeregt, bereits vollversteuerte Altgewinne vor Inkrafttreten der Regelung zu entnehmen. Entsprechende Nachbesserungen sind daher dringend angezeigt.

Nachbesserungen bedarf es im Interesse des Mittelstandes auch beim Thema der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen. Es ist eine weitere Herabsetzung der Finanzierungsanteile auf ein sachgerechtes Niveau angezeigt.

Aus Sicht der Industrie handelt es sich bei den vorgenommenen Änderungen um einen steuerpolitischen Rückschritt. Die Hoffnung auf eine durchgreifende Reform der Kommunalfinanzen verbunden mit der Abschaffung der Gewerbesteuer wurde durch die Unternehmensteuerreform nicht genährt. Vielmehr ist die Bedeutung der Gewerbesteuer durch die Erweiterung ihrer Bemessungsgrundlage noch gestärkt worden.

Im Sinne einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit muss die Finanzierungsstruktur des Unternehmens weitgehend unerheblich sein.

Anlagenintensive Unternehmen, bei denen das betriebsnotwendige Vermögen regelmäßig entweder fremdfinanziert oder gemietet wird, werden durch die neuen Hinzurechnungen stark belastet.

Gerade sie sichern jedoch den Standort Deutschland über inländische Investitionen.

Ertragsunabhängige Komponenten sind aus der Ertragsbesteuerung zu entfernen.

Müssen Unternehmen Steuern zahlen, obwohl sie keine Gewinne erwirtschaften, gefährdet dies das Wertschöpfungspotenzial.

Kurzfristig gilt es nun, weitere Herabsetzungen der Finanzierungsanteile zu forcieren.

Perspektivisch ist jedoch ein Ersatz der Gewerbesteuer durch eine Integration in das Einkommen- und Körperschaftsteuersystem im Wege einer Zuschlagssteuer anzustreben.

Wie gesagt: Keep it simple.

Fatal wäre es,
wenn die Unternehmensteuerreform zu neuen Bremsen gerade mit Blick auf Forschung und Innovation führen würde. Deutschland braucht ein forschungsförderndes Steuersystem. Nach allen anderen wichtigen Industrieländern müssen auch wir damit beginnen, Forschung steuerlich zu fördern.

Im „Innovationsindikator 2007“, einer Studie, die die Innovationskraft der führenden 17 Industrieländer vergleicht, belegt Deutschland in der Kategorie „Steuerliche Forschungsförderung“ den letzten Platz.

Eine steuerliche FuE-Förderung muss auf Dauer angelegt sowie verlässlich und unbürokratisch ausgestaltet sein. Die steuerliche Forschungsförderung sollte als tax credit gewährt werden.

Dadurch sollten mindestens 10 Prozent des gesamten unternehmerischen FuE-Aufwandes von der Steuerschuld abgezogen werden.

Zum FuE-Aufwand gehören sowohl Personal- und Sachaufwendungen als auch die Kosten für Forschungsaufträge des auftraggebenden Unternehmens. Falls keine Steuerschuld vorliegt (bei start ups etc.), sollte der tax credit ausgezahlt werden.

Meine Damen und Herren,
wie Sie sehen, gibt es aus Sicht der mittelständischen Unternehmen noch eine Menge zu tun, um selbst beim Thema Steuern die bestehenden Bremsen zu lösen und den Familienunternehmen das zu ermöglichen, wofür sie bestimmt sind: Durch Wertschöpfung einen Beitrag zum nachhaltigen Wachstum sowie zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu leisten, und dies eben nicht nur bei den Steuerberatern bzw. in den eigenen Steuerabteilungen.

Wie der Name schon sagt:

Wir Unternehmer wollen unternehmen
und nicht unterlassen!

Deshalb müssen die bestehenden Bremsen
gelöst und die Fesseln gesprengt werden.
Wir sollten uns dabei durchaus nicht mit
dem Kurieren an Symptomen begnügen,
sondern engagiert die Ursachen dieser Hindernisse
bekämpfen.

Wir brauchen echte Reformen, nicht nur Reförmchen.

Lassen Sie uns endlich die Bremsen lösen und
Fahrt aufnehmen!

Für Wachstum und Wohlstand in Deutschland.